

## NEUERUNGEN EEG 2023 § 9 TECHNISCHE VORGABEN

### Bis zum Einbau von iMS

### UND Steuerungseinrichtungen nach §29 Absatz 1 Nummer 2 des MsbG

### UND zur erstmaligen erfolgreichen Testung der Anlage oder KWK-Anlage auf Ansteuerbarkeit durch den Netzbetreiber müssen Anlagenbetreiber

<b>bei EEG- und KWK-Anlagen ab 100 kW</b>	sicherstellen, dass Anlagen mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind zur <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abrufung der Ist-Einspeisung und</li> <li>• ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung</li> </ul>	§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG (neu)
<b>bei EEG- und KWK-Anlagen ab 25 kW und weniger al 100 kW</b>	sicherstellen, dass Anlagen mit technischen Einrichtungen ausgestattet sind zur <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abrufung der Ist-Einspeisung und</li> <li>• ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung</li> </ul>	§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a EEG (neu)
	UND – wenn die EEG-Anlagen nicht ausschließlich direkt vermarktet werden (keine Einspeisevergütung, kein Mieterstromzuschlag) – die maximale Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt auf 60 % der installierten Leistung begrenzen	§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b EEG (neu)
<b>bei EEG- und KWK-Anlagen von weniger als 25 kW</b>	(bei EEG-Anlagen: nur, wenn sie nicht ausschließlich direkt vermarktet werden – keine Einspeisevergütung, kein Mieterstromzuschlag)  die maximale Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt auf 60 % der installierten Leistung begrenzen	§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG (neu)